



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
VI/62

**RAT**

26.03.2009

9.6

Vorlage-Nr.

**0496/2009**

Freigabedatum

27.02.2009

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Nord-Süd Stadtbahn (3. Baustufe)  
hier: Betrauung der KVB mit Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung der  
Stadtbahnbaumaßnahme und Prüfung der Beauftragung der KVB mit der Umgestaltung  
der Bonner Straße zwischen Marktstraße und Verteilerkreis Köln-Süd**

**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss	10.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ergebnis mündlich	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	23.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ergebnis mündlich	<input type="checkbox"/>	
Rat	26.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

- Der Rat der Stadt Köln beschließt, die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf der Grundlage der Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts nach näherer Maßgabe des als Anlage 1 beiliegenden Vertragstextes (Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag III) mit der Planung, dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Finanzierung der Stadtbahnbaumaßnahme für die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn von Marktstraße bis Verteilerkreis Köln-Süd zu betrauen. Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Finanzverwaltung zur steuerlichen Unbedenklichkeit.

Der Rat der Stadt Köln geht davon aus, dass durch die Verpflichtung der KVB zur Ausschreibung der Fremdvergaben einerseits und die Anwendung des zwischen der Stadt und der KVB vereinbarten Konzeptes zur "Aktivierung/Abrechnung der Kosten des Projektbüros Nord-Süd Stadtbahn der KVB" sowie der darin enthaltenen, von einem Wirtschaftsprüfer jährlich zu prüfenden und zu testierenden Verrechnungssätze für das Projektbüro andererseits die Einhaltung des 4. Kriteriums des "Altmark-Trans"-Urteils des Europäischen Gerichtshofs sicher gestellt wird. Sollte dennoch ein überhöhter Ausgleich festgestellt werden, wird die Stadt Köln über ihre gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten darauf hinwirken, dass der Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes vermieden wird. Dies gilt auch, wenn Zinserträge oder sonstige Vorteile aus verbürgten Darlehen, Bürgschaften und Abschlagszahlungen nicht zweckentsprechend verwendet werden. Die Stadt Köln und die KVB werden

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

1. Die Realisierung der 1. und 2. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn ist durch die Verträge vom 17.07.2002 und 22.02.2006 durch die KVB übernommen worden. Die KVB ist insoweit alleinige Bauherrin der Neubaustrecke geworden. Sie ist Vorhabenträgerin im Sinne des Planfeststellungsbeschlusses, Zuwendungsempfängerin der GVFG-Mittel und wird Eigentümerin der fertig gestellten Anlage. Die Stadt hat sich durch diese Verträge als Eigentümerin der Gesellschaft verpflichtet, die KVB mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten.

Nunmehr soll auch die Realisierung der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn auf die KVB übertragen werden. Der Beschluss stellt klar, dass das europäische Beihilferecht beachtet wird.

Der in der Anlage beigefügte Vertragsentwurf folgt den Inhalten der Nord-Süd Stadtbahnverträge zur 1. und 2. Baustufe. Der KVB obliegt die komplette Abwicklung des Projektes Nord-Süd Stadtbahn, 3. Baustufe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und damit insbesondere die Projektleitung, die Projektsteuerung, die Bauvorbereitung (insbesondere Planung und Liegenschaften), die Bauüberwachung, der Bau sowie die Unterhaltung der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn für alle Gewerke hinsichtlich der Stadtbahnbaumaßnahme. Sie tritt insoweit in alle durch die Stadt Köln eingegangenen Verpflichtungen ein.

Bezüglich der Einzelheiten zur vertraglichen Regelung wird auf den als Anlage 1 beiliegenden Vertragsentwurf verwiesen.

Der Vertrag wird, wie auch die Nord-Süd Stadtbahnverträge zur 1. und 2. Baustufe, der Finanzverwaltung im Rahmen einer verbindlichen Steueranfrage zur Bestätigung der steuerlichen Unbedenklichkeit vorgelegt werden. Der Beschluss enthält daher einen entsprechenden Vorbehalt.

2. Die Realisierung der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn wird von einer vollständigen Umgestaltung der Bonner Straße zwischen Marktstraße und dem Verteilerkreis Köln-Süd begleitet. Neben den Maßnahmen des Stadtbahnbaus - Gleistrasse und Haltestellen - einschließlich der straßenbaulichen Folgemaßnahmen werden die übrigen Teileinrichtungen wie zum Beispiel die Geh- und Radwege auf der Grundlage des vom Rat am 29.01.2008 beschlossenen Konzeptes (Drucksachen-Nr. 0010/007) erstellt.

Um Schnittstellen bzw. Zuständigkeitsgrenzen zu reduzieren ist angedacht, alle Arbeiten durch die KVB erledigen zu lassen. Da eine Betrauung der KVB aus rechtlichen Gründen zwar für den eigentlichen Stadtbahnbau, nicht aber für die Realisierung des Straßenbaus möglich ist, beabsichtigt die Verwaltung, die KVB mit den Straßenbaumaßnahmen im Rahmen eines sog. Inhouse-Geschäftes und somit ohne öffentliches Vergabeverfahren als Generalunternehmer zu beauftragen.

Einzige Alternative zur Beauftragung der KVB ist, dass die Verwaltung die Bonner Straße selbst ausbaut. Hiermit wäre ein erhöhter Koordinierungsaufwand verbunden, um wechselseitige Behinderungen der verschiedenen Baumaßnahmen zu vermeiden.

## Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag III

Zwischen der

Stadt Köln  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen  
Willy-Brandt-Platz 2, 50667 Köln

Stadt Köln

und der

Kölner Verkehrs-Betriebe AG  
vertreten durch den Vorstand  
Scheidtweilerstraße 38  
50933 Köln

KVB

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Die Nord-Süd Stadtbahn Köln wird in 3 Baustufen realisiert. Die 1. Baustufe vom Breslauer Platz bis zur Marktstraße mit einer Streckenlänge von rd. 4 Kilometern ist seit Anfang 2004 im Bau. Die 2. Baustufe mit einer Streckenlänge von rd. 0,8 km zweigt am Bonner Wall ab und schließt an die bestehende Strecke am Gustav-Heinemann-Ufer an. Mit den Rohbauarbeiten wurde im Januar 2009 begonnen. Die Inbetriebnahme der 1. und 2. Baustufe ist für das Jahr 2011 vorgesehen.

Durch den Vertrag vom 17. Juli 2002 hat die KVB den Bau der Nord-Süd Stadtbahn Köln als eigene Maßnahme übernommen (Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag I). Auf der Grundlage des Vertrages vom 22. Februar 2006 übernahm die KVB auch die Realisierung der 2. Baustufe zwischen der Bonner Straße und dem Gustav-Heinemann-Ufer (Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag II).

Durch den Ratsbeschluss vom ..... wird die KVB mit der Planung, dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Finanzierung der Stadtbahnbaumaßnahme der 3. Baustufe des Gesamtprojekts "Nord-Süd Stadtbahn" zwischen Marktstraße und Verteilerkreis Köln-Süd einschließlich dem Neubau einer P+R Anlage am Verteiler-

- (3) Die bereits von der Stadt Köln für die Stadtbahnbaumaßnahme der 3. Baustufe des Gesamtprojekts "Nord-Süd Stadtbahn" abgeschlossenen und noch laufenden Verträge sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Die Stadt Köln beabsichtigt, die KVB mit der Straßenbaumaßnahme „Bonner Straße von Marktstraße bis Verteilerkreis Köln-Süd“ zu beauftragen. Diese Beauftragung der KVB ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und ist in einem gesondert abzuschließenden Vertrag zu regeln.

## § 2 Durchführung der Maßnahmen

- (1) In Abweichung von der Regelung des Änderungsvertrages vom 17. September / 24. Oktober 1973 (U-Bahn-Vertrag) obliegt der KVB die komplette Abwicklung des in § 1 Abs. 1 genannten Projektes im eigenen Namen und für eigene Rechnung und damit insbesondere die Projektleitung, die Projektsteuerung, die Bauvorbereitung (insbesondere Planung und Liegenschaften), die Bauüberwachung, der Bau sowie die Unterhaltung der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn für alle Gewerke hinsichtlich der Stadtbahnbaumaßnahme.
- (2) Die KVB wird die erforderlichen externen Bau- und Dienstleistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Auftragnehmer vergeben. Bei der Vergabe der Leistungen hat die KVB die für sie geltenden Vergabevorschriften sowie die Vergabevorschriften entsprechend den Vorgaben des jeweils gültigen Zuwendungsbescheides anzuwenden.
- (3) Aufgrund der Zusammenhänge mit der aktualisierten Standardisierten Bewertung aus dem Jahre 2007 sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn schnellstmöglich realisiert werden soll.

Voraussetzung für den Baubeginn sind der Erlass des Bewilligungsbescheides durch den Zuschussgeber zugunsten der KVB sowie ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss für die Maßnahme nach § 1 dieses Vertrages.

- (4) Die Stadt Köln stimmt der Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für den Bau und Betrieb der Stadtbahntrasse und der Haltestellenbauwerke zu (§ 31 Personenbeförderungsgesetz). So kurzfristig wie möglich soll die Einräumung der nach § 95 Abs. 1 BGB erforderlichen Rechte zugunsten der KVB erfolgen. Die KVB wird mit dem Bau der Nord-Süd Stadtbahn unter Beachtung der Rechte Dritter jedoch im Einvernehmen mit der Stadt Köln bereits beginnen, auch wenn die Grundstücksbenutzungsrechte noch nicht vollständig erteilt sind.

hat die KVB diese eingehend, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit zu begründen. Bei der Darstellung der Mehrkosten (z. B. Nachträge) wird diese mit der zum jeweiligen Zeitpunkt handhabbaren Qualität und Höhe dargestellt. Sofern nicht anders machbar, ist die maximale Höhe anzugeben.

Die KVB verpflichtet sich in diesem Zusammenhang weitere ggf. erforderliche Kostenänderungsanträge vor Einreichung bei dem NVR der Stadt Köln zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- Übersicht der sonstigen Projektkosten, getrennt nach städtischen Kosten sowie Kosten der KVB. Die jeweiligen Übersichten können von Stadt Köln bzw. KVB jederzeit ergänzt werden.
- Übersicht über die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Köln für mindestens 5 Jahre hinsichtlich des Schuldendienstes für langfristige Projektfinanzierung sowie der Vorfinanzierungskosten.

Auf Basis des dargestellten Berichtswesens wird die Stadt Köln die politischen Entscheidungsgremien Verkehrsausschuss und Finanzausschuss regelmäßig informieren.

#### **§ 4 Fördermittel**

- (1) Für die Stadtbahnbaumaßnahme werden durch die KVB Fördermittel beantragt.

Es ist davon auszugehen, dass von der Bewilligungsbehörde für die Stadtbahnbaumaßnahme Fördermittel von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen der Förderprogramme des Landes und des Bundes bereitgestellt werden. Die KVB wird den Finanzierungsantrag erarbeiten und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Köln dem Zuschussgeber einreichen.

- (2) Die KVB wird bei nachträglichen Kostenänderungen im Bereich der zuwendungsfähigen Kosten in Abstimmung mit der Stadt Köln unverzüglich eine Mehrkostenanzeige und die notwendigen Änderungsanträge beim Zuwendungsgeber einreichen und auf eine möglichst rasche Bewilligung hinarbeiten.
- (3) Die KVB wird Kostenänderungen im Bereich der nicht zuwendungsfähigen Kosten der Stadt Köln unverzüglich mitteilen. Die KVB wird rechtsverbindliche Verpflichtungen insoweit erst nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Köln eingehen.

- (7) Die der KVB auf Grund der Bürgschaften gewährten Darlehen, aus den städtischen Bürgschaften ggf. erwachsende sonstige Vorteile und die der KVB auf Grund der Abschlagsregelung nach Abs. 6 Satz 2 möglicherweise erwachsenden Zinserträge oder sonstigen Vorteile sind ausschließlich für die anfallenden finanziellen Verpflichtungen zu verwenden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts nach § 1 Abs. 1 stehen.
- (8) Ausgenommen von dieser Kostenerstattung sind Ansprüche, die aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der KVB resultieren. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die KVB nicht.

## **§ 6 Unterhaltung**

- (1) Der KVB obliegt die Unterhaltung (Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb) einschließlich der Verkehrssicherungspflicht der Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages.

Einzelheiten bzw. die Abgrenzung zwischen Anlagen der Nord-Süd Stadtbahn nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages und Anlagen des öffentlichen Straßenraumes werden spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Stadtbahnbetriebes in einem einvernehmlich zu erarbeitenden Lageplan festgelegt.

- (2) Der Ausgleich der Unterhaltungskosten für die in § 1 Abs. 1 genannten Bauwerke und Anlagen durch die Stadt Köln wird in die "Betrauungsregelung über die Durchführung des auf Linienverkehrsgenehmigungen beruhenden straßengebundenen ÖPNV der Kölner Verkehrs-Betriebe AG in der Stadt Köln und die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG" einbezogen und nach den dort festgelegten Grundsätzen ausgeglichen.

## **§ 7 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Für jedes Kalenderjahr erstellt die KVB eine – vom Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu testierende – Abrechnung über die gesamten Baukosten der Stadtbahnbaumaßnahme und die hieraus resultierenden Zahlungen der Stadt Köln. Die Abrechnung und das Testat sind der Stadt Köln spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Ein Zahlungsausgleich erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der testierten Abrechnung.

## **§ 9 Besitz und Eigentum**

- (1) Die Stadt Köln räumt der KVB hiermit an allen für den Bau und Betrieb der Stadtbahntrasse und der Haltestellenbauwerke zeitweise bzw. dauernd benötigten städtischen Straßenland- bzw. Fiskalgrundstücken ein unentgeltliches, schuldrechtliches Nutzungs- und Besitzrecht ein. Der Abschluss eines gesonderten Gestattungsvertrages ist nicht erforderlich.
- (2) Für den Fall der Veräußerung eines dieser städtischen Grundstücke wird die Stadt Köln das Besitz- und Nutzungsrecht der KVB durch die Eintragung von Dienstbarkeiten dinglich sichern.
- (3) Soweit Grundstücke Dritter für den Bau und Betrieb der Stadtbahntrasse und der Haltestellenbauwerke zeitweise bzw. dauernd in Anspruch genommen werden müssen, wird die Stadt Köln diese Grundstücke nach Möglichkeit erwerben und unverzüglich der KVB zur Nutzung für die Stadtbaumaßnahme zur Verfügung stellen bzw. darauf hinwirken, dass Dienstbarkeiten zugunsten der KVB eingetragen werden.
- (4) Die für die Errichtung der P+R-Anlage erforderlichen Grundstücke wird die KVB vom jeweiligen Eigentümer erwerben.
- (5) Das Eigentum an den Haltestellenbauwerken, der P+R-Anlage und den betriebstechnischen Einrichtungen geht vom Bauunternehmer direkt auf die KVB über (§ 95 BGB). Ausnahmen von dieser Regelung werden in einem Abnahmeprotokoll zwischen Stadt Köln und KVB festgelegt.

## **§ 10 Prüfungsrecht RPA der Stadt Köln**

Unabhängig vom Prüfungsrecht gem. § 7 Abs. 2 steht dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln das Recht zu, technisch-wirtschaftliche Prüfungen von Plänen und Kostenberechnungen sowie Prüfungen von Bauausführungen, Bauabrechnungen und Vergaben durchzuführen. Im Übrigen gelten analog die zwischen Stadt Köln und KVB vereinbarten Regelungen zur Ausübung der dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln eingeräumten Prüfrechte vom 12. Juli 2004.

**§ 13**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag gleichwohl gültig. Unwirksame oder unwirksam werdende Bestimmungen des Vertrages sollen durch solche Bestimmungen ersetzt werden, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck der Vertragspartner am nächsten kommen. Dieselbe Regelung gilt für Vertragslücken.

Köln, den

Köln, den

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister

Kölner Verkehrs-Betriebe AG  
Vorstand

In Vertretung

Fritz Schramma

Bernd Streitberger

Walter Reinarz

Edith Wurbs

Anlage 1 zum Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag III

Nord-Süd Stadtbahn, 3. Baustufe

Zusammenstellung abgeschlossener und abgerechneter Aufträge

Auftragnehmer	Adresse	Leistung	Auftragssumme brutto	Auftragsdatum	Leistungsphase HOAI
Gebäudewirtschaft der Stadt Köln	Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln	Besprechungsraum- miete	10,00 €	24.06.2008	I
Carl-Heinz Gubela GmbH	Britanniahütte 1 51469 Berg. Gladbach	Verkehrsabsicherung für Vermessungsarbeiten	2.677,50 €	09.10.2008	I
Gesamtsumme:			2.687,50 €		

Zusammenstellung abgeschlossener, aber nicht abgerechneter Aufträge

Auftragnehmer	Adresse	Leistung	Auftragssumme brutto	geleistete Zahlung	Restbetrag	Auftragsdatum	Leistungsphase HOAI
Pöyry Infra GmbH	Siegburger Str. 183-187 50679 Köln	Landschaftspflegerischer Begleitplan	7.082,83 €	- €	7.082,83 €	02.04.2008	I / II
Pöyry Infra GmbH	Siegburger Str. 183-187 50679 Köln	Faunistische Erhebung	1.849,26 €	- €	1.849,26 €	03.12.2008	I / II
Gesamtsumme:			8.932,09 €	- €	8.932,09 €		